

An die Vorsitzende der  
Gemeindevertretung Erzhausen  
Frau Tanja Launer  
Rodenseestraße 3  
64390 Erzhausen

Erzhausen, 04.11.2024

## **Antrag – Einführung einer innerörtlichen Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h auf Bahnstraße und Wilhelm-Leuschner-Straße**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

im Namen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen möchte ich Sie bitten, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung aufzunehmen:

### **Die Gemeindevertretung wird gebeten, wie folgt zu beschließen:**

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, folgende Maßnahmen zu treffen, damit auf der Verkehrshauptachse Bahnstraße – Wilhelm-Leuschner-Straße die Höchstgeschwindigkeit innerörtlich auf 30 km/h beschränkt wird:

1.) Aufstellung von vier „Tempo 30 – Freiwillig“ – Schildern an folgenden Orten:

- a) Bahnstraße – Ortseingang/Schranke
- b+c) Bahnstraße – Höhe Hessenplatz – Richtung Ortsmitte und Gegenrichtung
- d) Wilhelm-Leuschner-Straße – Ortseingang/Feuerwehr

2.) Antrag der Gemeinde bei der nach Landesrecht zuständigen Straßenverkehrsbehörde auf Erlass von Anordnungen von „Tempo 30“.

Der Antrag sollte Bezug nehmen auf

- Lärmschutz und Umweltschutz (§ 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO i.V.m. Lärmaktionsplan (4. Runde), Teilplan Regierungsbezirk Darmstadt Landkreise, 28.10.2024),
- Verkehrssicherheit (Fußgängerüberwege, hochfrequentierte Schulwege, § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO)

## Finanzierung:

Schilder für Teilbeschluss 1 aus laufendem Budget des Bauhofs

## Begründung:

Seit Jahren ist die Situation an den Hauptdurchfahrtsstraßen in Erzhausen nicht zufriedenstellend. Die Wilhelm-Leuschner-Straße sowie die Bahnstraße sind stark von (Durchgangs-)Verkehr belastet. Der Verkehr nimmt kontinuierlich zu. Dadurch vermindert sich die Aufenthaltsqualität, das Gefahrenpotenzial steigt, Unfälle nehmen zu. Es wird gefährlicher, die Straßen zu überqueren und in engen Abschnitten auf dem Gehweg zu laufen; es wird lauter, was auch die aktuelle Lärmkartierung ([laerm.hessen.de](http://laerm.hessen.de)) sowie die aktuelle Lärmaktionsplanung (4. Runde, vom 28.10.2024) zeigt. Bisher hatte die Gemeinde keinen Einfluss auf die straßenbehördlichen Anordnungen auf diesen Kreisstraßen, da sie nicht die zuständige Straßenverkehrsbehörde ist.

Mit dem novellierten Straßenverkehrsgesetz (StVG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) gibt es seit dem 10.10.2024 neue Möglichkeiten für Kommunen.

Die Gemeinde Erzhausen hat nun die rechtlichen Möglichkeiten, an seinen Hauptdurchfahrtsstraßen die Sicherheit (Gesundheitsschutz) sowie die Aufenthaltsqualität (geordnete städtebauliche Entwicklung) zu erhöhen und den Lärm (Umweltschutz, Gesundheitsschutz) zu reduzieren.

Nach § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO kann die Straßenverkehrsbehörde Tempo 30 ohne eine qualifizierte Gefahrenlage nach § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) neben den dort bislang genannten Orten nun auch im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen **Fußgängerüberwegen**, Spielplätzen, **hochfrequentierten Schulwegen** und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen anordnen. In der Bahnstraße in den Bereichen am Bahnhof, am Nahversorgungsbereich Annastraße (Nahkauf) und am Hessenplatz befinden sich Fußgängerüberwege. In der Wilhelm-Leuschner-Straße zwischen Goethestraße und Lessingstraße befindet sich ein hochfrequentierten Schulweg.

Ergänzend ist der „Lückenschluss“ gemäß § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 4 Alt. 2 StVO auf Streckenabschnitten von bis zu 500 Metern zwischen zwei Tempo 30-Strecken möglich, da nun keine qualifizierte Gefahrenlage nach § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO mehr erforderlich ist.

Nach § 45 Abs. 1j StVO kann die Gemeinde – wenn und soweit sie nicht selbst als zuständige Straßenverkehrsbehörde anordnungsbefugt ist – bei der nach Landesrecht zuständigen Straßenverkehrsbehörde den Erlass von Anordnungen (z.B. „Tempo 30“ (innerörtlich streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274))) nach § 45 Abs. 1 – 1i beantragen.

Wir fordern daher, vom Antragsrecht der Gemeinde Gebrauch zu machen und die Anordnung von Tempo 30 auf den Hauptdurchfahrtsstraßen (Kreisstraßen) bei der nach Landesrecht zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Bei der Erstellung des Antrags und der Anordnungen muss nicht gewartet werden: Kommunen können die neuen Möglichkeiten ab sofort nutzen, ohne eine Novellierung der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) abwarten zu müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Süllow, Fraktionsvorsitzender

Max Wolf, Fraktionsmitglied